

## AGB

### Vertragsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

#### Lausitzer Werkstätten gGmbH

Lausitzer Werkstätten gGmbH, Am Speicher 4, 02977 Hoyerswerda, Tel. 03571 9125 0, Fax 03571 9125 355, E-Mail [kontakt@wfb-hoy.de](mailto:kontakt@wfb-hoy.de); gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herr Robert Rys; Handelsregistereintragung: Amtsgerichts Dresden-Stadt, HRB4815; Umsatzsteuer-ID: DE140766715; Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX, Anerkennungs-Nr. der Bundesagentur für Arbeit: 14/90

Weitere Informationen finden Sie zu

1. unseren Produkten: [www.lausitzer-werkstaetten.de](http://www.lausitzer-werkstaetten.de);
2. zum Umgang mit personenbezogenen Daten: <http://www.lausitzer-werkstaetten.de/agb>;
3. zu unserem Unternehmen: [www.lausitzer-werkstaetten.de/impressum](http://www.lausitzer-werkstaetten.de/impressum)

– Lausitzer Werkstätten gGmbH im Folgenden, insbesondere „Anbieter“ –

#### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden (nachfolgend insbesondere „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 2) Diese AGB gelten nicht für Verbraucher, sondern insbesondere für Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen eines Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widerspricht der Anbieter hiermit ausdrücklich. Dies gilt auch bei vorbehaltlosen Leistungen des Anbieters. Die Zurückweisung umfasst insbesondere auch Vertragsstrafen.
- 4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie vertraglich oder in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 5) „Schriftform“ oder „schriftlich“ gemäß dieser AGB umfasst auch stets die Textform.

#### § 2 Vertragsschluss

- 1) Der Kunde kann auf Basis dieser AGB Werk- und Dienstleistungen bestellen. Soweit sich nicht etwas anderes aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ergibt, umfassen Dienstleistungen insbesondere Garten-, Landschaftspflegeleistungen und Wäschereidienstleistungen. Als Werkvertrag gilt insbesondere die Dokumentendigitalisierung, Montagen, Aufbauten, Kabelkonfektionierungen, Metallverarbeitungen, Aktenvernichtung etc.
- 2) Bestellungen können per E-Mail, schriftlich, telefonisch oder vor Ort getätigt werden. Ein Vertragsabschluss vor Ort ist unmittelbar verbindlich, sobald sich der Anbieter und Kunde auf die wesentlichen Vertragsbestandteile und auf ein Zustandekommen des Vertrages geeinigt haben.
- 3) Ein verbindlicher Antrag kann durch die Übersendung oder Übergabe eines ausgefüllten Bestellformulars durch den Kunden abgegeben werden. Ein verbindlicher Antrag ist auch formlos möglich. Der Kunde ist 14 Kalendertage an seinen Antrag gebunden, soweit nicht anderweitig angegeben.

- 4) Im Falle einer Übersendung einer Bestellung an den Anbieter erhält der Kunden eine Empfangsbestätigung, in der Regel per E-Mail. Eine Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden beim Anbieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe einer Annahmeerklärung durch den Anbieter zustande.
- 5) Der Anbieter ist nicht zum Abschluss von Verträgen verpflichtet.
- 6) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Der Vertragstext wird datenschutzkonform gespeichert.
- 7) Die Angebote des Anbieters sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ebenfalls für Angebote auf der Webseite, in Medien, Werbemaßnahmen etc.

### § 3 Lieferung, Verfügbarkeit, Lieferhemmnisse, Unterbeauftragung

- 1) Soweit eine Lieferzeit vereinbart oder zu berechnen ist, beginnt diese ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Zahlungseingang. Sofern keine oder keine abweichende Zeit angegeben ist, beträgt diese 21 Kalendertage und ist unverbindlich.
- 2) Soweit eine Leistung oder Materialien durch den Anbieter erbracht oder gestellt wird und deren Abgeltung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind diese separat zu vergüten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch den Anbieter liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 3) Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Anbieter geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter und Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erklärung in Textform gegenüber dem Anbieter vom Vertrag zurücktreten.
- 4) Der Anbieter ist berechtigt, Dritte zu unterbeauftragen. Ihn trifft keine diesbezügliche Anzeigepflicht.

### § 4 Eigentumsvorbehalt für Waren

- 1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Anbieter das Eigentum vor.
- 2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat dem Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Anbieter gehörenden Waren erfolgen.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Zahlungen, ist der Anbieter berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Anbieter ist

vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Forderung nicht, darf der Anbieter diese Rechte nur geltend machen, wenn der Anbieter dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Anbieter als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Anbieter Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Anbieters etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Anbieter ab. Der Anbieter nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Anbieter ermächtigt. Der Anbieter verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Anbieter gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Anbieter Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Anbieter verlangen, dass der Kunde dem Anbieter die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Anbieter in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Anbieters um mehr als 10%, wird der Anbieter auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl des Anbieters freigeben.

## **§ 5 Preise, Versandkosten, Risikoübergang, Transportrisiko für Lieferungen, Rücktritt, Zahlungsprobleme, Fristen**

- 1) Soweit nicht anderweitig angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer, Material, Versand- und Verpackungskosten. Lieferungen erfolgen ab Lager. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 2) Der Erfüllungsort befindet sich am Sitz des Anbieters. An diesem befindet sich auch das Lager.
- 3) Der Versand von Waren erfolgt in der Regel per eigenem Fahrer. Darüber hinaus ist ein Versand einzelner Waren per Paketdienst oder Speditionsversand möglich. Das Versandrisiko trägt der Kunde. Dies gilt auch bei Übergabe an eigene Fahrer. Waren werden stets unversichert geliefert. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen allein zulasten des Kunden. Soweit eine Abnahme am Sitz des Anbieters vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts und § 7.
- 4) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, ist der Anbieter gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

- 5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Anbieter den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6) Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart werden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt insbesondere nicht, bevor der Kunde alle eventuell von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht und Leistungen, vereinbarte Anzahlungen etc. geleistet hat.
- 7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Anbieter im Falle einer Lieferung von Waren eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages pro Kalenderwoche und maximal 10% des Rechnungsbetrages, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter überhaupt kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 6 Zahlungsmodalitäten

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsmodalität Vorkasse. Die Zahlung gilt erst mit Zahlungseingang als erfüllt.
- 2) Die Zahlung ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er dem Anbieter für das Jahr Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 3) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den Anbieter nicht aus.

## § 7 Abnahme für Werkleistungen

- 1) Soweit eine Abnahme Vertragsbestandteil, vereinbart oder gesetzliche vorgesehen ist, hat der Kunde das Werk unverzüglich nach Fertigstellung des Werks abzunehmen.
- 2) Der Kunde hat das Recht, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Er hat dem Anbieter mit einer Verweigerungserklärung in Textform nachvollziehbar mitzuteilen, aus welchen Gründen er die Abnahme verweigert.
- 3) Die Abnahme wird fingiert, wenn der Anbieter dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

## § 8 Mängelgewährleistung, Garantie

- 1) Im Rahmen von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gilt insbesondere dieser § 8. Der nachfolgende § 9 gilt auch für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Diese Fristen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Pflichtverletzungen des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

- 3) Der Anbieter haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz [vorbehaltlich des § 9]) zu.
- 4) Wenn die Nacherfüllung möglich ist, sie aber ohne Verschulden des Anbieters fehlgeschlagen ist, sind die Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

### **§ 9 Haftungsausschluss für Schadensersatzansprüche**

- 1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit der Anbieter und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Eine Umkehr der gesetzlich vorgesehenen Beweislast ist mit den genannten Haftungsbeschränkungen nicht verknüpft.

### **§ 10 Mitwirkungspflicht**

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Maße genau zu übergeben, Waren pünktlich abzunehmen, die für die Herstellung und Lieferung erforderlichen Informationen und, soweit von ihm gestellt, Waren unverzüglich beizubringen und bei der Anlieferung entsprechende Zufahrtswege und Platz zum Entladen freizuhalten.

### **§ 11 Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Kündigungsrecht**

- 1) Der Kunde kann bis zur Vollendung eines herzustellenden Werkes jederzeit den Vertrag in Textform kündigen. Kündigt der Kunde, so ist der Anbieter berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Anbieter erstellt sodann eine Abrechnung, was er infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt. Entsprechende Beträge werden von der Vergütung abgezogen. Der Kunde kann Beweis führen, dass höhere Einsparungen entstehen oder entstanden sind oder dass der Anbieter böswillig andere Einsparungen oder Einnahmen unterlässt.
- 2) Jede Partei ist berechtigt, ein Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende in Textform zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) Auf bestimmte Zeit vereinbarte Dauerschuldverhältnisse können nicht ordentlich vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden und verlängern sich um die jeweils zuvor vereinbarte Laufzeit, wenn Sie nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem jeweiligen Ende der vereinbarten Zeit in Textform gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Anbieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 2) Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht.

## § 13 Geheimhaltung / Geistiges Eigentum

- 1) Der Anbieter verfügt über gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-How auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet („Background“).
- 2) Soweit der Background des Anbieters für die Verwertung der Vertragsergebnisse zwingend erforderlich ist, hat der Kunde das Recht, vom Anbieter den Abschluss eines Lizenzvertrages zur Nutzung dieses Backgrounds zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.
- 3) Soweit der Anbieter zur Durchführung des Vertrages Background des Kunden benötigt, gewährt ihm dieser hiermit ein einfaches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an diesem Background während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages.
- 4) An Background sonstigen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, vorhandenes Know-How und geistiges Eigentum, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen des Anbieters sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Anbieter zurückzugeben oder, soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Über die Dauer des Vertrages hinausgehende Rechte werden dem Kunden nicht eingeräumt.

## § 14 Vertragsergebnisse / Foreground

Geschaffene gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how („Foreground“) stehen ausschließlich dem Anbieter zu. Soweit dies den Vertrag selbst ausmacht und wesentliche Pflicht des Anbieters ist, solches Foreground als Arbeitsergebnis hervorzubringen, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, weltweit geltendes, zeitlich unbefristetes Recht diesen Foreground ebenfalls zu nutzen.

## § 15 Schlussbestimmungen

- 1) Auf Verträge zwischen dem Anbieter und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften, insbes. des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- 2) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz des Anbieters, sofern keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Der Anbieter kann aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- 3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

## AGB-Version 10/2024